

Rorrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

47. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pfennig, monatlich 22 Pfennig, auschl. Postbestellgebühr. Erscheinungstage des Rorr.: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 12. Januar 1909.

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt, Versammlungs-, Vergnügungsinserte uhr. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 4.

Die Reform der Sozialgesetzgebung.

I.

Die Frage der Zusammenlegung der Versicherungsgeetze (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) ist im letzten Jahre vielfach erörtert worden. Wie verlautet, sollen die Vorarbeiten für die neue Reform im Reichsamte des Innern bereits abgeschlossen sein, so daß der Entwurf dem Reichstage demnächst zugehen dürfte. Im vergangenen Jahre haben sich sowohl Kongresse der Versicherten, Berufsgenossenschaften, der Ärzte und sonstiger Interessenten mit dieser aktuellen Frage befaßt. In den gesetzgebenden Körperschaften hat man schon früher diese Materie gestreift und haben sich hierzu auch Vertreter der Regierung wiederholt geäußert. Für die Leser des „Rorr.“ dürfte es nun auch von Interesse sein, die bevorstehende Reform einer Betrachtung zu unterziehen, was in nachstehendem geschehen soll.

Im Reichstage

wurde bereits im Jahre 1903 einstimmig folgende Resolution angenommen:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zwecke der Vereinfachung und Vereinfachung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetze zu vereinigen seien.

Der damalige langjährige Leiter der deutschen Sozialpolitik, der Staatssekretär Graf v. Posadowsky, erklärte bereits vor zehn Jahren im Reichstage:

Die Opinio publica in Deutschland unter allen praktischen Leuten geht dahin, die drei großen Versicherungsanstalten zu vereinigen.

Und noch am 2. März 1905 betonte Graf v. Posadowsky im Reichstage:

Wenn wir heute res integra hätten, würde doch kein vernünftiger Mensch, glaube ich, daran denken, eine besondere Organisation der Krankenversicherung, eine besondere Art der Unfallversicherung und eine besondere Organisation der Alters- und Invalidenversicherung zu schaffen. Unfall, Krankheit und Invalidität sind noch drei, ich möchte sagen: physiologische Zustände, die miteinander in ihren Ursachen und Wirkungen zusammenhängen. Das sogenannte System unserer sozialpolitischen Gesetzgebung ist lediglich ein Ergebnis chronologischer Entwicklung. Würde man heute die sozialpolitische Gesetzgebung neu aufbauen, dann wäre, glaube ich, in diesem Hause auch nicht der geringste Streit darüber, daß eine einheitliche Organisation geschaffen werden müßte.

Seitdem haben sich aber die Ansichten in den maßgebenden Kreisen wesentlich geändert. Die leitenden Persönlichkeiten haben gewechselt, Graf v. Posadowsky ist als Staatsminister zurückgetreten und sein Nachfolger v. Bethmann-Hollweg denkt nicht daran, eine von den bestehenden drei Versicherungen durch Angliederung an eine andre zu beseitigen. Selbst der Reichstag würde, wie ein Mitglied desselben, Dr. Heinz Pothhoff, der Syndikus des Deutschen Werkmästerverbandes, in Nr. 32 der „Arbeiterverfugung“ schreibt, einen Antrag, der energisch auf eine Verschmelzung bestehender Versicherungszweige hinfielte, nicht einstimmig, viellecht überhaupt nicht annehmen. So ändern sich die Zeiten, und zu denen, die namentlich die Beschuldigung parteipolitischer Betätigung der Arbeiter in den Verwaltungen der Ortskrankenkassen erheben, gehört sogar ein Bestimmungsgenosse des Herrn Pothhoff, der freisinnige Reichstagsabgeordnete und prakt. Arzt Dr. Mugdan. Trotzdem die statistischen Aufnahmen der Regierung sowohl wie der Zentralkommission der Krankenkassen Deutschlands und die täglichen Erörterungen dieses Argument zerstreuen müßten, erklärte Reichstagskanzler Fürst Bülow am 26. Mai 1905

im preussischen Landtage,

„daß die Sozialdemokratie es leider verstanden habe, diese sozialpolitischen Organisationen zum Schaden ihrer sozialen Bedeutung für Parteizwecke auszubenten“, und am 1. Juni im Herrenhause, „daß das nach Nachteile der Krankenkassen geschehen sei, und daß sich hier Zustände entwickelt hätten, die dringend der Remedur be-

dürfen“. Im Anschlusse hieran soll erwähnt werden, daß auf dem im Mai 1908 in Berlin abgehaltenen Krankenkassenkongresse besonders ein Arbeitgebervertreter, Dr. Meyer (Frankenthal), rüchhaltlos anerkannte, daß man der Forderung nach Erhaltung und Erweiterung der Selbstverwaltung zustimmen müsse. Der ausschlaggebende Einfluß der Versicherten sei für die Leistungen der Krankenkassen stets von größtem Nutzen gewesen. Die Krankenkassenbeamten hätten glänzend ihre Pflicht erfüllt. Die Arbeitgeber seien bereit, mit den Versicherten stets Hand in Hand zu arbeiten. Es wäre ein sehr bankenswertes Werk und würde vielen Begnern der Selbstverwaltung die Augen öffnen, wenn einmal zusammengestellt würde, was alles die Krankenkassen über ihre gesetzliche Verpflichtung auf Anregung der Arbeitnehmer geleistet haben. Die Regierenden würden staunen, welche Riesensummen an Leistung die Selbstverwaltung hervorbringt. In einer Bureaufaktisierung der Krankenkassen müßten auch die Arbeitgeber die größte Gefahr für die sozialpolitische Weiterentwicklung der Krankenkassen erblicken.

Nehmen wir nun nochmals zum preussischen Landtage zurück, so ist noch zu erwähnen, daß einzelne bürgerliche Abgeordnete sich in diesem Parlament auch schon für Beseitigung der Unfallrenten bis zu 20 resp. 25 Proz. ausgesprochen haben, allerdings zunächst nur für die landwirtschaftlichen Arbeiter. Sobald dieser Plan gelungen, dürften die gewerblichen Arbeiter diese geplante Verschlechterung auch bald zu spüren bekommen. Welche Stellung nimmt nun

die Regierung

zur Reform der Arbeiterversicherung ein? Wie das „Zentralblatt für das Deutsche Baugewerbe“ im vergangenen Jahr in Erfahrung gebracht haben wollte, sollen die verschiedenen Arten der Kassenorganisation bei der Krankenversicherung beibehalten werden, nur die Gemeindefrankenversicherung wird eventuell verschwinden und an deren Stelle werden sogenannte Landkrankenkassen, die dann die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Dienstboten ebenfalls mit umfassen, treten. Die Beiträge zur Krankenversicherung sollen je zur Hälfte von den Unternehmern und Arbeitern aufgebracht werden. Trotzdem soll den letzteren bei der Beschäftigung über Krankenunterstützungen und Beiträge zwei Drittel, den ersteren nur ein Drittel der Stimmen zustehen. Die Krankenkassenvorsitzende sollen einen unparteiischen Vorsitzenden erhalten, der aus den Gemeindebeamten genommen wird. Alle Krankenkassen im Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde sollen in einem Verbande zusammengefaßt werden. Dieser bildet die Lokalinstanz; sie soll die Funktionen eines gemeinsamen Unterbaus der Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in sich vereinigen und die Aufsichtsbehörde der Krankenkassen sowie die regelmäßige Spruch- und Beschlußbehörde erster Instanz für das gesamte Gebiet der Arbeiterversicherung bilden und endlich alle bisherigen Obliegenheiten der unteren Verwaltungs- und sonstigen örtlichen Behörden übernehmen. Sie soll Versicherungsamt heißen und der unteren Verwaltungsbehörde angegliedert werden. Zur Befehung der Spruchauschüsse des Versicherungsamts wird die gleiche Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Sowohl auf dem Gebiete der Unfallversicherung wie auch auf dem der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung fällt dem Versicherungsamt die Feststellung der gesetzlichen Entschädigungen zu. Ferner sollen dem Versicherungsamt in Zukunft alle Beschwerden, für die bisher die höheren Verwaltungsbehörden oder das Reichsversicherungsamt zuständig waren, unterbreitet werden. Die jetzigen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung werden zu Oberversicherungsämtern ausgestaltet und an die höheren Verwaltungsbehörden angelehnt. Die Oberversicherungsämter bilden die zweite Instanz hinsichtlich aller Zweige der Arbeiterversicherung für alle Entscheidungen des Versicherungsamts sowohl bezüglich der Entschädigungsfeststellungen wie auch der Beschwerden. Gegen die Entscheidungen des Oberversicherungsamts ist nur noch das Rechtsmittel der Revision an das Reichsversicherungsamt vorgesehen. Bei Streitigkeiten aber, in denen es sich um das Heilverfahren, das Sterbegeld, um die Frage, ob ein Unfall vorliegt, ob er erwiesen ist, ob der Unfall eine versicherungspflichtige Person betroffen hat, ob der Anspruch verjährt oder der Unfall bei Begehung von Verbrechen eingetreten ist, ob der Jahresarbeitsverdienst zutreffend berechnet ist, wird die Revision

überhaupt ausgeschlossen. Dasselbe geschieht auch, wenn es sich um die anderweitige Feststellung der Entschädigung nach Eintritt einer Veränderung der Verhältnisse handelt.

Wenn das also richtig ist, was bisher über die bevorstehende Reform an die Öffentlichkeit gedrungen ist, dann sind anstatt erheblicher Verbesserungen wesentliche Verschlechterungen zu erwarten. Die größte Verschlechterung ist die Aufhebung des Rekurses in Unfallsachen. In einem weiteren Artikel werden wir auf die Stellungnahme des Krankenkassenkongresses, der Berufsgenossenschaften, der Ärzte und Sozialpolitiker eingehen.

Halle a. S.

M. Gildenberg.

Entscheidungen des Tarifamtes als Berufungsinstanz.

Veröffentlicht vom Tarifamte der Deutschen Buchdrucker.

Betrifft Maßregelung.

Klageobjekt: Auerkennung der Maßregelung. Entscheidung: Die Berufungslage wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger ist seit zwei Jahren bei der beklagten Firma beschäftigt. Seit einiger Zeit verzieht er das Amt eines Vertrauensmanns seiner Mitarbeiter. Da der Kläger gekündigt wurde, erklärte er die Veranlassung hierzu in Wahrnehmung seines Amtes als Vertrauensmann und beruft sich darauf, daß er öfters wegen tariflicher Mißstände beim Prinzipale vorstellig werden mußte. Letzteres bestritt die Firma und erklärte, daß der Kläger nur wegen seines übermäßigen Biergenusses zur Entlassung gekommen sei. Daß dies zutrifft, dafür beruft sich die Firma auf das Zeugnis der Lehrlinge, aus dem hervorgeht, daß sie sich wiederholt geweigert hätten, dem Verlangen des Klägers, im Wassertrüge Vier heranzuholen, zu entsprechen, und sie deshalb vom Kläger mit Schlägen bedroht worden sind.

Einen Beweis dafür, daß die Entlassung wegen Wahrnehmung seiner Geschäfte als Vertrauensmann erfolgt sei, tritt Kläger nicht an, sondern er vertritt nur ganz allgemein den Standpunkt, daß seine Entlassung hiermit zusammenhänge. Das Tarifamt vermag jedoch irgendwelchen Zusammenhang zwischen der Entlassung des Klägers und der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten als Vertrauensmann nicht festzustellen: vielmehr spricht die Erklärung der Lehrlinge dafür, daß der von der Firma angegebene Grund die Entlassung bewirkt hat. Eine Maßregelung hat das Tarifamt mangels jeden Beweises in der Entlassung nicht konstatieren können.

Klageobjekt: Auerkennung der Maßregelung. Entscheidung: Die Berufung wird zurückgewiesen, aber es wird bezwungte Vormerkung des Klägers auf dem Arbeitsnachweise beschlossen, falls der Kläger außer Stellung sein sollte.

Entscheidungsgründe: Der Kläger war bei der Beklagten 1 1/2 Jahr beschäftigt und verließ das Amt eines Vertrauensmanns der Gehilfen. Von einem Maschinenmeister, der sich bei seinem Engagement zum Anlegen verpflichtet hatte, verlangte der Faktor an einem Tage diese Arbeitsleistung; da der Maschinenmeister sich weigerte, diese zu verrichten, wurde er gekündigt. Der Vertrauensmann vertrat den Standpunkt, daß das Verlangen des Anlegers nach dem neuen Tarife tarifwidrig sei und suchte zu vermitteln, was ihm aber nicht gelang. Später wurde die Kündigung des Maschinenmeisters zurückgenommen und auf Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung des Anlegers verzichtet.

Aus einer recht geringfügigen Ursache kam es dann später zwischen dem Faktor und dem Kläger zu einer Auseinandersetzung, der kurz darauf die Entlassung des Klägers folgte. Während der Kläger sein Eintreten für den Maschinenmeister als eigentlichen Entlassungsgrund ansieht, behauptet die Firma, daß sie mit dem Kläger schon seit längerer Zeit nicht zufrieden sei, und daß nach dem stattgehabten Streite zwischen dem Kläger und dem Faktor ein gedeilliches Zusammenarbeiten nicht mehr möglich wäre.

Aus dem Protokolle des Schiedsgerichts ist zu entnehmen, daß die Entlassung des Klägers mit jenem Wortwechsel zwischen dem Faktor und dem Kläger zusammenhänge. Da aber nähere Angaben darüber fehlten, ersuchte das Tarifamt das Schiedsgericht, durch noch-

malige Vernehmung zwischen den beiden Parteien den Vorgang genauer festzustellen. Diese Vernehmung ergab jedoch, daß nicht der Kläger, sondern der Faktor Hebensarten gebraucht hatte, die das Tarifamt als ungebührlich bezeichnen muß. Dem Faktor wird deshalb ein anderer Ton im Verleher mit den Gehilfen dringend empfohlen.

Trotzdem konnte das Tarifamt einen Zusammenhang zwischen der Pflicht des Klägers als Vertrauensmann und seiner erfolgten Entlassung nicht feststellen, um so weniger, als sich der Kläger bezüglich der Vertretung der Sache des Maschinenmeisters in einem Irrtum befand; denn es steht nirgends im Tarife, daß das Anlegen an der Maschine seitens des Maschinenmeisters tarifwidrig sei, sondern es steht vielmehr in heute noch geltenden Kommentare zum Tarife, daß ein Maschinenmeister zum Anlegen verpflichtet ist, falls er sich beim Engagement hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat.

Obwohl das Tarifamt die Maßregelung des Vertrauensmanns nicht überzeugend feststellen konnte, so beschloß es dennoch die bevorzugte Vormerkung des Klägers, eben weil derselbe Vertrauensmann gewesen ist, und weil der Tarifausschuß beschloßen hat, daß den Vertrauensmännern ein besonderer Schutz der Tariforgane gewährleistet sein soll.

Klageobjekt: Anerkennung der Maßregelung. **Entscheidung:** Die Berufung ist zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger behauptet, wegen seiner Tätigkeit als Vertrauensmann gemäßregelt worden zu sein. Als Grund hierfür gibt er an, daß er wiederholt wegen nicht genügender Reinigung des Seherstahls vorbestraft worden sei, und daß er darauf aufmerksam gemacht habe, daß die nach § 6 des Tarifs um 5 Pf. erhöhte Entschädigung der zwölften Arbeitsstunde nicht bezahlt worden sei. Der Kläger ist nach seinen Angaben nach seiner Wahl zum Vertrauensmann schikanös behandelt worden, indem er, während alle übrigen Gehilfen überarbeitet leisten mußten, so solcher nicht herangezogen wurde; daß man ihm ferner die Verteilung des Manuskripts abgenommen, daß er statt Abzügen fast durchweg glatten Satz zum Seher bekam, und daß er schließlich, nachdem das Personal das Vorarbeiten eines früheren Arbeitsschlusses am Tage vor Himmelfahrt abgelehnt hatte, zur Entlassung kam. Kläger ist zirka elf Jahre bei der Beklagten beschäftigt gewesen und könne Arbeitsmangel, der für die Kündigung maßgebend sein soll, nicht vorhanden gewesen sein, da er andernfalls im Plattenlager, dessen Verwaltung ihm unterstellt worden sei, genügend zu tun gehabt hätte; sein Nachfolger hätte sofort mit Überstunden beginnen müssen. Auch seien jüngere Gehilfen, die erst kürzere Zeit im Geschäft gestanden hätten, nicht zur Entlassung gekommen.

Die Beklagte ihrerseits erklärt, daß der Kläger weder beim Prinzipal noch beim Faktor in irgend einer Weise vorbestraft worden sei, so daß also auch von einer Entlassung als Vertrauensmann nicht die Rede sein könne. Daß die Seherei seitens der Puhfrau einige Male nachlässig gereinigt worden sei, kann stimmen, doch ist der Vertrauensmann seitens des Faktors ausdrücklich gebeten worden, solche nachlässige Reinigung der Druckereiräume sofort zu machen. Was den tariflich begründeten, seitens des Lohnbuchhalters versehenlich nicht gezahlten Betrag von 5 Pf. auf die dritte Überstunde anbelangt, so ist dieser Fehler nach Meldung sofort torrigiert worden. Jrgend ein Unlaf zu einer Verknüpfung hierüber lag gegenüber dieser sehr klaren tariflichen Bestimmung absolut nicht vor. Wenn der Kläger ferner bei Überarbeit nicht immer berücksichtigt worden ist, so beruht dies darauf, daß es sich dabei zumeist um Herstellung von Katalogen handelte, an denen der Kläger nicht mitarbeitete. Die Anstellung der Manuskripte wurde dem Kläger erst dann entzogen, als seitens seiner Kollegen darüber Beschwerde geführt wurde, daß er sich ihnen gegenüber als Vorgesetzter aufspiele und sich außerhalb des Geschäfts „Meister“ nenne; als der Kläger über diese abgeänderte Disposition Beschwerde führte, nannte er den Faktor einen Lügner. Tatsache ist auch, daß so lange Kläger die Manuskripte selbst ausgab, er bemüht war, für sich selbst die besten Arbeiten herauszufinden. Was die Vorarbeit zum Himmelfahrtstag anbelangt, so ist diese Vorarbeit alle früheren Jahre anstandslos geleistet worden, während diesmal allerdings die Arbeit verweigert wurde. Wortführer hierbei war aber nicht der Kläger, sondern ein anderer Seher; der Kläger könne sich also auch nicht darauf berufen, daß er in dieser Sache bei der Beklagten vorbestraft worden sei. Kläger hatte im April eine Form falsch ausgeschossen, und als ihm dies seitens des Faktors in ruhiger Weise gesagt wurde, beleidigte er denselben vor dem gesamten Personal. Der Kläger hat ferner verwendete falsche Platten aus dem Magazin, das er verwaltete, herausgegeben, und zwar anscheinend mit Absicht, da er ja auch ausdrücklich vor dem Schiedsgericht erklärt hatte: „Ich habe die Platten stets richtig herausgegeben bis auf die letzte Zeit, da hat es der Faktor ja nicht anders haben wollen!“ Wichtig ist, daß derjenige Gehilfe, der sein Nachfolger in der Verwaltung des Plattenlagers wurde, sofort mit Überarbeit beginnen mußte, jedoch geschah dies zum großen Teile deshalb, um die unbeschreibliche Unordnung zu beseitigen, die unter der Verwaltung des Klägers eingerissen war. Nach der Entlassung des Klägers sind erst nach vier Wochen zwei Seher eingestellt worden, und zwar einer, weil eine größere Arbeit dies notwendig machte und der zweite zur Ausfülle für einen zu einer militärischen Übung einberufenen Seher. Der Kläger hat ferner dem Faktor eine Unklarheitsklärung vor gesamtem Personal vorgeworfen und hat mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gedroht. Diese Anzeige hat der

Faktor dann selbst erhoben sowie eine Beleidigungsklage gegen den Kläger eingereicht. Der Faktor wurde in dieser Angelegenheit mit 3 M. bestraft, weil er das Ortsstatut betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule übertreten hatte. Der Kläger soll von der Beklagten entlassen worden sein mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sein Verhältnis zum Faktor unhaltbar geworden sei, und daß er im übrigen auch die sonstigen vom Faktor zu seiner Entlassung angeführten Gründe als berechtigt anerkennen müsse.

Das Tarifamt hat aus den Darlegungen des Klägers die Berechtigung seiner Klageforderung nicht anerkennen vermocht, während die von der Beklagten für die Entlassung geltend gemachten mehrfachen Gründe als berechtigt anzusehen sind. Eine Maßregelung als Vertrauensmann ließ sich aus dem von beiden Parteien gegebenen Sachverhalt nicht nachweisen.

Klageobjekt: Anerkennung der Maßregelung. **Entscheidung:** Die Berufung wird zurückgewiesen. **Entscheidungsgründe:** Der Kläger war an einem Tage gezwungen worden, seine zweistündige Mittagspause um eine Stunde zu verlegen, und berechnete er dafür die im § 2 des Tarifs vorgesehene besondere Entschädigung von 50 Pf. Diese Entschädigung ist dem Kläger anstandslos gezahlt worden; da dem Kläger aber am darauffolgenden Zahltag gekündigt wurde, ist er der Meinung, daß die Kündigung mit dieser tariflichen Forderung im Zusammenhang stehe, und daß er deshalb gemäßregelt worden sei.

Die Beklagte erklärt, daß Kläger wegen Arbeitsmangels entlassen worden sei, wie er auch zu den jüngsten Gehilfen des Geschäfts gehörte. Daß Arbeitsmangel vorgelegen hat, ist auch bewiesen dadurch, daß an die Stelle des Klägers ein neuer Seher bis jetzt noch nicht getreten ist.

Aus dem in der Berufungsklage seitens der Parteien gegebenen Tatbestande hat das Tarifamt die Merkmale einer Maßregelung nicht finden können und deshalb mußte auf Zurückweisung der Klage erkannt werden.

Was die prinzipielle Seite der Klage anbelangt, nämlich der Zweifel zwischen den Parteien und bei den Schiedsrichtern über die Auslegung des § 2 des Tarifs, so verweist das Tarifamt auf die hierfür gegebene Kommentierung, die jeden Zweifel beseitigen wird, so daß eine besondere prinzipielle Entscheidung nicht nötig erscheint.

Klageobjekt: Anerkennung der Maßregelung. **Entscheidung:** Die Berufung wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger war Vertrauensmann. Während eines Zeitraums von 13 Wochen besand sich der Kläger in einer Heilanstalt, wurde aber nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder eingestellt, angeblich wegen Arbeitsmangels. Da dem Kläger während der Krankheit nicht ordnungsgemäß gekündigt war, erfolgte auf Vorstellungsverden des zweiten Vertrauensmannes seine Wiedereinstellung, die jedoch am nächstfolgenden Zahltag wieder aufgekündigt wurde. „Daß Arbeitsmangel vorgelegen“ hat, wird vom Kläger nicht bestritten.“ Er ist aber der Meinung, daß an seiner Stelle ebenso gut ein anderer, später angestellter Gehilfe hätte entlassen werden können, wie auch kurz nach seiner Entlassung neue Gehilfen zur Einstellung gekommen wären. Letzteres gibt die Beklagte zu, erklärt das Einstellen neuer Gehilfen jedoch damit, daß eine neu aufgestellte Druckmaschine nicht funktioniert habe, woraus sich völlig neue Dispositionen für die Druckerei ergeben hätten. Hierzu gehörte unter andern, daß auch der für diese Maschine bereits fertiggestellte Satz nicht verwendet werden konnte, sondern neu gesetzt werden mußte; und das lediglich habe die Einstellung neuer Seher nötig gemacht. Im übrigen wäre auch der Kläger inzwischen wieder zur Einstellung gekommen, wenn er nicht wegen seiner Entlassung Klage beim Schiedsgericht erhoben hätte. Die Beklagte glaube recht zu tun, wenn sie in den Gang des Prozesses durch Wiedereinstellung des Klägers nicht störend eingreife, sondern den Verlauf des Prozesses abwarte. Jrgend eine Absicht zur Maßregelung habe nicht vorgelegen.

Der Kläger gibt auf besondere Fragestellung zu, daß er im allgemeinen nur wegen Angelegenheiten mehr nebenfachlicher Natur als Vertrauensmann hätte vorbestraft werden müssen, und zwar wegen Dingen, die auch in anderen Druckereien vorkämen. Dagegen hätte er Veranlassung nehmen müssen, sich an das Schiedsgericht klageführend zu wenden wegen des Auftretens des Faktors dem Personal gegenüber. Das Schiedsgericht habe auch dem Faktor entsprechende Vorhaltungen gemacht.

Hierzu erklärt der Faktor, daß es sich bei dieser Klage um folgenden Vorfall gehandelt hätte: Er habe mit einem Gehilfen, der sich rabiat benommen, in der Druckerei eine Auseinandersetzung gehabt, und da habe sich der Kläger in seiner Eigenschaft als Vertrauensmann berechtigt gefühlt, sich neben ihn zu stellen, um zu hören, was verhandelt werde. Das hätte er sich als Faktor verboten, erreichte aber nur durch Drohung mit der Kündigung, daß der Kläger sich wieder auf seinen Arbeitsplatz begab. Das Schiedsgericht hat deshalb auch dem Kläger zur Pflicht gemacht, nicht zu vergessen, was er dem Faktor gegenüber an Achtung schuldig sei.

Der Kläger sucht ferner nachzuweisen, daß bei der Beklagten offenbar die Absicht vorliege, die Vertrauensmänner zu beeinflussen, sie materiell zu schädigen. Er beruft sich hierfür auf Äußerungen des Obermeisters zu zwei Vertrauensmännern, die dahin gingen, daß eine materielle Aufbesserung derselben abhängig gemacht werden müßte von dem Rücktritt derselben als Vertrauensmann. Auch habe der Beklagte bei einem früheren Vertrauensmann vor dem Schiedsgericht erklärt, daß er mit

demselben als Vertrauensmann nicht mehr verkehren könne, und nur dadurch, daß dieser Vertrauensmann sein Amt niederlegte, wurde dessen Weiterbeschäftigung erzielt.

Die Beklagte führt demgegenüber an, daß sie von diesem Ausprüche des Obermeisters Kenntnis bekommen und dessen Verhalten in dieser Angelegenheit ernstlich gerügt habe; von ihr werde ein solches Verfahren aufs schärfste gemißbilligt. Was den andren Fall anbelangt, so liege derselbe so, daß der Vertrauensmann den Prinzipal grüßlich beleidigt habe, und daß aus diesem Grund auf eine Zusammenarbeit mit demselben als Vertrauensmann verzichtet werden mußte.

Außer diesen zeitlich zurückliegenden Vorkommnissen hat der Kläger den Beweis für das Vorliegen einer Maßregelung nicht erbracht; nicht einen einzigen Fall hat er nachgewiesen, aus dem zu ersehen wäre, daß zwischen der Ausübung seiner Pflichten und Rechte als Vertrauensmann und der erfolgten Entlassung ein gewisser Zusammenhang bestehe. Arbeitsmangel hat vorgelegen, und der Kläger ist deshalb entlassen worden. Ein unbedingtes und bevorzugtes Recht auf Arbeit kann das Amt eines Vertrauensmannes nicht im Gefolge haben. Die Absicht einer Maßregelung hat der Kläger ebenfalls nicht nachgewiesen, und ist diese Absicht auch von dem Tarifamt nicht gefunden worden. Daß die Beklagte den Kläger vielmehr wieder beschäftigen wollte, hat sie ausdrücklich bekundet, und sie ist in Ausübung dieses Vorhabens nur aufgehalten worden durch die Klage, in die sie angeblich nicht störend eingreifen wollte. Es ist deshalb wohl zu erwarten, daß die Firma nunmehr diese ihre Absicht zur Tat werden läßt.

Was der Kläger bezüglich des Verhaltens des Obermeisters gegenüber den Vertrauensleuten der Maschinenmeister zum Vortrag gebracht hat, ist von dem Tarifamt in seiner Beratung entsprechend gewürdigt worden, und das Tarifamt ist einstimmig der Ansicht, daß das Verhalten der leitenden Personen der Druckerei den Vertrauensmännern gegenüber nicht ein beachtliches ist, wie es der Tarifausschuß haben will. Wenn nun die Firma dieses bereits gerügt hat, so kann dies nicht als genügend angesehen werden, sondern die Firma hätte nun erst recht Veranlassung nehmen müssen, diese materielle Besserstellung des betreffenden Vertrauensmannes einzutreten zu lassen, der nach den Angaben des Obermeisters um diese Besserstellung nur gekommen ist, weil er Vertrauensmann sei. Mit einer bloßen Miße durfte sich deshalb die Firma nicht begnügen. In dem zur Klage stehenden Falle konnte der Beklagten ein unkorrektes Verhalten gegenüber den Vertrauensmännern nicht nachgewiesen werden, aber das Tarifamt erwartet, daß die Firma den Kläger wieder einstellen wird, wie dies von vornherein auch in ihrer Absicht gelegen hat. Aus dem hier betrubeten Auftreten des Klägers hat das Tarifamt aber nebenher leider die Überzeugung gewinnen müssen, daß der Kläger nicht die für einen Vertrauensmann nötige Ruhe und Besonnenheit besitzt, und daß es wünschenswert ist, daß der Kläger ein unkorrektes Verhalten gegenüber den Vertrauensmännern nicht wiederholen würde.

Klageobjekt: Anerkennung der Maßregelung. **Entscheidung:** Die Berufung wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger ist seit 4 1/2 Jahren bei der Beklagten beschäftigt, und zwar als Textseher in der Zeitung. Von Anfang des Jahres 1907 an wurde er teils mit glattem Satz, teils mit Insetzarten besetzt. Seit Juli 1906 war der Kläger Vertrauensmann seiner Kollegen. Durch Einführung von Sehmashinen hat die Firma den Textseher gekündigt, hat aber zwei davon behalten, die sie neben den zwei eingestellten Maschinensehern für die Sehmashine ausbilden will. Diese beiden Seher sind kürzere Zeit bei der Firma beschäftigt als der Kläger, und derselbe glaubt deshalb annehmen zu dürfen, daß seine Kündigung nur erfolgt ist, weil er als Vertrauensmann öfters in tariflichen und andren Dingen bei der Geschäftsleitung vorbestraft worden mußte. Die Firma dagegen erklärt, daß sie von den Textsehern nur diejenigen behalten habe, die ihr für die Ausbildung an der Sehmashine am geeignetsten erschienen; andre Gründe wären hierfür nicht maßgebend gewesen, wie auch irgend ein Grund zur Maßregelung des Klägers nicht vorgelegen habe. Das Tarifamt kann aus dem von dem Schiedsgericht festgestellten Tatbestande, aus der Berufungsschrift des Klägers und nach Äußerung der Beklagten das Vorhandensein einer Maßregelung nicht anerkennen; es fehlt hierzu jeder Anhalt, und es ist ein Zusammenhang zwischen der Kündigung des Klägers und der Wahrnehmung seiner Pflichten als Vertrauensmann in keiner Weise nachzuweisen.

Klageobjekt: Anerkennung der Maßregelung. **Entscheidung:** Die Berufung ist zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger ist entlassen worden, und zwar, wie er annimmt, wegen Zugehörigkeit zum Verband der Deutschen Buchdrucker. Der Kläger gehörte früher dem Gutenbergsbund an, ist aber vor etwa einem halben Jahr aus demselben ausgetreten und ist in den Verband übergegangen. Nach Angabe der Firma wurde der Kläger wegen wiederholten Zutretens zum Verband und wegen Arbeitsmangels gekündigt und entlassen, mit ihm zugleich ein Gutenbergsbündler. Der Kläger bestreitet, daß dieser Grund maßgebend für seine Entlassung gewesen sei, und beruft sich ferner auf die Arbeitsordnung, nach welcher die „länger beschäftigten Gehilfen nach Möglichkeit dem Betriebe erhalten bleiben sollen“. Da nach ihm noch vier oder fünf Bündler zur Einstellung gekommen seien, ohne entlassen zu werden, schließt der Kläger auch hieraus auf einen besonderen

Grund für seine Entlassung, den er in der Zugehörigkeit zum Verband erblickt. Der Kläger beruft sich ferner auf ein Zirkular, das die Geschäftsleitung vor einem halben Jahr an das Personal gerichtet habe, und mit welchem sie sich insbesondere gegen die Art einer Agitation wendet, die in ihrem Geschäft zwischen den beiden organisierten Gruppen ihrer Gehilfen angelegt habe, und in dem sie gleichzeitig darauf aufmerksam macht, daß sie innerhalb der Geschäftszeit und im Betriebe diese Agitation unter keinen Umständen dulden werde; daß sie ferner nach Art und Richtung ihres Betriebes den Mitgliedern des dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften angeschlossenen Gutenbergsbundes den Vortritt geben wird, soweit dies mit den Bestimmungen des Tarifs vereinbar sei. Im übrigen erklärt die Firma, daß sie es selbst als eine Maßregelung bezeichnen möchte, wenn sie die Gehilfen entlassen würde, lediglich weil er Verbandsmitglied sei. Festgestellt wird ferner, daß bei der Firma zurzeit 43 Bündler und 18 Verbändler sowie drei Nichtmitglieder beschäftigt sind, während vor Jahren das Zahlenverhältnis zwischen Bündlern und Verbändlern ein umgekehrtes war.

Nach dem festgestellten Tatbestand muß zugegeben werden, daß die Vermutung des Klägers über den wirklichen Grund seiner Entlassung einen Schein von Berechtigung hat, und es müßte für spätere Entlassungen dieser Art Klagefall der Firma auch als Regitrierfall angedeutet werden. Einen überzeugenden Beweis für das Vorliegen einer Maßregelung hat der Kläger aber nicht erbracht, indem er die seitens der Firma angegebene Gründe, Arbeitsmangel und Unpünktlichkeit, nicht widerlegen konnte. Bezüglich aus diesem Grunde mußte die Berufungsklage zurückgewiesen werden.

Klageobjekt: Anerkennung der Maßregelung.

Entscheidung: 1. Die Kläger sind als maßregelt zu betrachten. 2. Den Klägern K. und G. sind sechs Überstunden und dem Kläger H. fünf Überstunden nachzugeben.

Entscheidungsgründe: Bei der beklagten Firma wird alljährlich seit zwölf Jahren wegen Kesselreinigung der Betrieb für ein oder zwei Tage eingestellt. In diesen zwölf Jahren haben auch die Buchdrucker neben den anderen Arbeitern des beklagten Betriebs regelmäßig die ausgefallene Arbeitszeit ohne Überstundenentschädigung nachgeholt. Die Kesselreinigung wurde alljährlich durch Anschlag im Hausflur der Druckerei bekanntgegeben, und hatte die Bekanntgabe in früheren Jahren immer gelaundet, daß von heute bis . . . wegen Kesselreinigung bis 7 Uhr abends gearbeitet werde. Diese wegen der Kesselreinigung ausgefallene Zeit wurde ständig vor der Kesselreinigung herausgearbeitet. In diesem Jahre hieß es in dem Anschlage, daß wegen der Kesselreinigung am Sonnabend und Montag nicht gearbeitet werde. Die Kläger hatten bereits während vier Tagen durch Überstunden die auszufallenden Arbeitstage vorgearbeitet, verlangten jedoch am fünften Tage, daß die nachzuholenden Stunden als Überstunden zu behandeln seien; eventuell wollten sie nur einen Teil der ausgefallenen Zeit nachholen. Die Firma lehnte dies ab und erklärte, daß wer nicht voll nacharbeite, es vom Lohn abgezogen bekomme, und wenn dies nicht passe, könne gehen. Hierüber kam es zwischen Firma und Gehilfen zu Auseinandersetzungen, in welcher die Firma das Vorgehen der Gehilfen als Gemeinheit und den Vertrauensmann als Heher bezeichnet haben soll. Schließlich erklärte der Prinzipal, daß, um der Sache ein Ende zu machen, und da ohnehin nichts zu tun sei, von heute ab nicht mehr länger gearbeitet werden solle, und daß die Kläger H. und K. in 14 Tagen aufhören sollten. Drei Tage später belam auch der dritte Kläger gekündigt, während sofort nach dem Abgange desselben zwei neue Seher eingestellt wurden. Während die beklagte Firma angibt, daß die Kläger wegen Arbeitsmangels zur Entlassung gekommen seien, und daß sie im übrigen hätten arbeiten können, wenn sie gewollt hätten, wie dies ja auch seitens der Lithographen geschehen sei, sind die Kläger der Ansicht, daß ihre Kündigung lediglich auf Geltendmachung ihrer tariflichen Forderungen zurückzuführen sei.

Das Tarifamt kam zu der Überzeugung, daß die Entlassung der Kläger in unmittelbarem Zusammenhange mit der Forderung eines tariflichen Rechts zu stellen sei, und daß auch der Grund für die Entlassung in dem Verlangen der Kläger auf Entschädigung für nicht volle Beschäftigung gemäß § 5 des Tarifs zu suchen sei. Da eine Entlassung von Gehilfen wegen Inanspruchnahme eines tariflichen Rechts einer gewaltsamen Verklammerung desselben gleichkommt, müßte anerkannt werden, daß die Kläger wegen ihres Eintretens für den Tarif gemäßregelt wurden. Daß Arbeitsmangel der Grund für die Entlassung nicht sein kann, geht daraus hervor, daß sofort nach der Entlassung des dritten Klägers zwei neue Seher zur Einstellung gekommen sind; ferner spricht gegen die Darstellung der Firma, daß die Kläger zuerst zur Entlassung kamen, trotzdem dieselben lange Jahre bei ihr beschäftigt waren. Wenn auch die Firma nicht verpflichtet ist, die jüngst eingestellten Gehilfen zuerst zu entlassen, so muß andererseits doch zugegeben werden, daß in der Regel bei vorübergehend eintretendem Arbeitsmangel, wie dies hier im Höchstfalle zu konstatieren wäre, nicht gerade die ältesten und verheirateten Gehilfen zuerst zur Entlassung kommen. Die Firma hat zweifellos seit zwölf Jahren gegen eine klare tarifliche Bestimmung verstoßen, hat auch, wie sie selbst zugibt, das Nachholende der durch Kesselreinigung veräußerten Arbeitszeit nicht immer sofort, sondern zumeist in einer flotten Geschäftsperiode bewirken lassen, wogegen die Gehilfen aller-

dings veräußerten, Einspruch zu erheben. Den Klägern muß deshalb auch gesagt werden, daß sie während des Zeitraums von zwölf Jahren in diesem Punkte selbst tarifswidrig gehandelt haben.

Betrifft ausgebliche Bohrtottierung.

Klageobjekt: Schadenersatz in Höhe von 271 Mark für vollzogene Bohrtottierung.

Entscheidung: Das Tarifamt ist für die Entscheidung dieser Klage nicht zuständig.

Entscheidungsgründe: Der Beklagte war bei dem Kläger als Maschinenfeger beschäftigt und hatte dort in Gemeinschaft mit drei weiteren seiner Mitarbeiter die Kündigung eingereicht. Der Beklagte soll dann Gehilfen, die bei der Firma in Stellung treten wollten, unter falschen Angaben vor Eintritt der Stellung gewarnt haben, und er soll ferner im „Allgemeinen Anzeiger für Druckereien“ ein Inserat erlassen haben, nach welchem vier Maschinenfeger unter Angabe der Firma des Klägers als Adresse Stellung suchen. Der Kläger behauptet, daß durch die Maßnahme des Beklagten die Sperre über seine Druckerei verhängt wurde, wie auch tatsächlich das Erscheinen seiner Tageszeitung in Frage gestellt war. Es sei ihm dadurch ein Schaden von insgesamt 271 Mk. entstanden, verursacht durch Mehrausgabe für Handsekerlöhn, für geleistete Überstunden an Handfeger und sonstige Angeestellte.

Das Tarifamt erachtet sich zu einer Entscheidung über die Klage nicht für zuständig, da es sich bei der Forderung des Schadenersatzes nicht um einen tariflich begründeten Anspruch handelt, sondern um eine Forderung, die auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entscheiden ist. Über Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entscheiden, ist das Tarifamt natürlich nicht berechtigt, auch nicht einmal ein Gewerbegericht, sondern hierfür sind nur die ordentlichen Gerichte zuständig.

Betrifft unzulässige Benachteiligung der einen und unzulässige Begünstigung der anderen Organisation.

Klageobjekt: Antrag des Gehilfenvertreters auf Streichung der Firma aus dem Verzeichnis der tariffreien Buchdruckereien.

Entscheidung: 1. Bei Entlassung von Personal sind die zu entlassenden Gehilfen bis zum Oktober 1908 nur aus der Reihe der zuletzt eingestellten Mitglieder des Gutenbergsbundes zu nehmen. 2. Bis zu Ende Oktober 1908 ist die Firma verpflichtet, Arbeitskräfte, die sie beansprucht, nur durch den Tarifarbeitsnachweis zu nehmen.

Entscheidungsgründe: Die beklagte Firma hat vor den tariflichen Instanzen ganz offen die Erklärung abgegeben, daß sie beabsichtige, ihr Personal, das bisher fast ausschließlich aus Verbandsgehilfen bestand, durch Entlassung der Hälfte desselben und durch Einstellung von Gutenbergsbündlern ungefähr zur Hälfte zu mischen. Durch diese Maßnahme der Firma fühlen sich die bei derselben beschäftigten Verbandsmitglieder in Wahrnehmung ihres Koalitionsrechts beeinträchtigt und vertreten dieselben die Auffassung, daß es in dem Willen der Firma liege, weitere Entlassungen aus ihren Reihen vorzunehmen.

Das Tarifamt kann dieses Verhalten der Firma in keiner Weise billigen. Der Gedanke des Tarifs, unter dem zurzeit die zur Tarifgemeinschaft gehörenden Prinzipale und Gehilfen stehen, ist derselbe wie seit 1901. Der Tarif verlangt in seinen Bestimmungen für die Arbeitsnachweise, daß die Erlangung und Erhaltung einer Kondition nicht abhängig gemacht werden darf von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation oder Klasse. Wenn diese Vorschrift auch nur in die Bestimmungen für die Arbeitsnachweise aufgenommen ist, so steht doch fest, daß dieser Gedanke nach dem Willen des Tarifausschusses auch auf das allgemeine Arbeitsverhältnis der Buchdruckereien übertragen werden sollte. Ebensovientig wie Gehilfen ein Einspruchsrecht haben gegen Einstellung von Gehilfen, die einer anderen Organisation angehören, ebensovientig kann unter dem derzeit geltenden Tarifgesetz eine Firma beanspruchen, nur Gehilfen einer bestimmten Organisation einstellen zu dürfen, oder ein bestimmtes System, nach welchem die Gehilfen der einzelnen Organisationen bei ihr beschäftigt werden, zur Anwendung zu bringen. Die Beklagte hat, wie durch Vernehmung zwischen den Parteien unüberprüfbar geblieben ist, in bestimmtester Form zum Ausdruck gebracht, daß sie entgegen diesem Willen des Tarifausschusses danach streben wolle, Gehilfen einer bestimmten Organisation in einem bestimmten Verhältnisse zu den Mitgliedern einer anderen Organisation einzustellen. Da ein solches Vorhaben der Firma dem Willen des Tarifausschusses zuwider ist, kann dasselbe von den Tariforganen auch nicht gebilligt werden. Wenn das Tarifamt sich trotzdem nicht zur Streichung der Firma entschlossen hat, so wünscht es wenigstens zum Ausdruck zu bringen, daß es der Firma eine Verwarnung in schärfster Form erteilt. Von dem Bel der Firma noch beschäftigten Verbandsgehilfen erwartet das Tarifamt, daß dieselben ihre Arbeitspflicht, wie dieselben es bisher getan haben, auch für die Folge gewissenhaft erfüllen, während im anderen Falle bei ungehörigem Verhalten derselben ein Schuß von den Tariforganen nicht erwartet werden könnte.

Der Firma wird die Erfüllung des vom Tarifamt unter Ziffer 1 und 2 gefakten Nachweises zur strengsten Pflicht gemacht, während eine Nichtbeachtung dieser Entscheidung eine Beschlußfassung gemäß § 82, 4, zur Folge haben müßte.

Korrespondenzen.

Karlsruhe. (Bezirksmaschinenmeisterverein.) In unserer am 10. Dezember v. J. abgehaltenen Versammlung erstattete der Vorsitzende einen kurzen Bericht über die in Freiburg am 22. November stattgehabte Konferenz des Kartells der Maschinenmeistervereine von Baden und Elsaß-Lothringen. Die Anwesenden einigten sich in der Diskussion über den Punkt „Unser Spartenstreit“ zu einer einstimmig angenommenen Resolution folgenden Wortlauts: „Die am 10. Dezember 1908 in Karlsruhe tagende Versammlung des Maschinenmeistervereins nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, daß es dem Berliner Maschinenmeisterverein noch immer nicht gelungen ist, Kollegen zu finden, die gewillt sind, die Zentralkommission zu bilden. Sie ist der Meinung, daß die Zentralkommission selber und auch in Zukunft die Instanz bilden und bilden soll, welche die Maschinenmeistervereine Deutschlands brauchen zur wirksamen Förderung der Gesamtbestrebungen. Die Versammlung hofft, daß der Berliner Verein den Wünschen, die Bildung einer Kommission betreffend, in Wäbe Rechnung trägt. Die Wpplitterung der Kollegen an der Notationsmaschine vom Berliner Vereine wird bedauert, da man nicht einsehen kann, daß es notwendig ist, für diese Kollegen eine besondere Spezialvereinigung zu gründen.“ (Der erste Teil dieser Resolution ist durch die in voriger Nummer bekanntgegebene Wiederkonstituierung der Zentralkommission der Maschinenmeister bereits in Erfüllung gegangen. Red.) Den weiteren Verlauf der Versammlung bildeten einige interessante Anleitungen von Seiten der Technischen Kommission als auch ein Vortrag eines Mitglieds über Feinwanddruck.

r. Sagan. In der Monatsversammlung am 26. Dezember berichtete der Vorsitzende über den leider negativen Erfolg der Petition an die hiesigen städtischen Behörden. Wie aus Nr. 130 des „Korr.“ vom 10. November erinnerlich sein dürfte, hatte der Ortsverein beschlossen, zwecks Einführung tariflicher Verhältnisse bei den Firmen A. Menzel und St. Kopyewski geeignete Schritte in die Wege zu leiten. Zu diesem Zwecke wurde den städtischen Behörden eine Petition unterbreitet, welche in dem Ersuchen gipfelte, die Herstellung amtlicher Drucksachen nur hiesigen tariffreien Firmen zu überweisen. „Obwohl im Prinzip den Ausführungen der Petition sympathisch gegenüberstehend“, so führte der Magistrat aus, „müßte er dieselbe jedoch ablehnen, und zwar mit der Begründung, daß ihm der wirtschaftliche Wettbewerb zweier Gruppen keine Veranlassung bieten könne, für eine derselben sich zu binden und ihr beizutreten.“ Die in der Petition geschilderten Arbeitsverhältnisse in den beiden genannten tarifuntreuen Druckereien sind seitens des Ortsvereins zu gleicher Zeit auch der Handwerkskammer zu Riegeln mitgeteilt worden, welche dieselbe prüfen wird. Mit großem Bedauern nahm die Versammlung von dem ablehnenden Bescheide des Magistrats Kenntnis, gab sich jedoch der Hoffnung hin, daß den ungesunden Arbeitsverhältnissen in den betreffenden Druckereien nach Prüfung von Seiten der Handwerkskammer Einhalt getan werde.

W. Stuttgart. Der Geschäftsinhaber der Hofbuchdruckerei Carl Hammer, Herr Gustav Sigmund, konnte am 1. Januar auf eine 25jährige Geschäftstätigkeit zurückblicken. Aus diesem Anlasse versammelte sich das gesamte Personal im Saale der „Hörsaalhöhe“ zu einer solennen Feier, die gleichzeitig dem Geschäfts Jubiläum dreier Kollegen galt. Nachdem schon am Morgen dieses Tages das Personal Herrn Sigmund seine Glückwünsche und ein Jubiläumsgedächtnis dargebracht hatte, überreichte Herr Sigmund nach einem Willkommengruße jedem der drei Jubilare eine goldene Uhr nebst einer Reichsbanknote als Unterlage. Die schöne Feier, welche durch verschiedene Neben gewürzt wurde, verlief in fröhlichster Weise.

Rundschau.

In Blütenweißer Anstalt schimmern die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ und der „Typograph“, dessen Lebensäußerungen von der M. Gladbacher Nährmutter fortgesetzt abhängig werden, weshalb denn auch, wenn Herr Hoff sich seine journalistischen Gehversuche allein unternimmt, das Bündlerorgan von einer Dummheit in immer größere verfällt, wie ja schon so oft von uns demonstriert wurde. Wenn der „Typograph“ aber auch in dem zu besprechenden Falle der „Westdeutschen“ freudig medern nachhülft, so kann Herr Hoff sich ein gewisses Bedauern, daß er sich in dieser Hinsicht in die Brenneinstell gesetzt, nicht vorenthalten werden. Im christlich-gewerkschaftlichen Ansehenhau von M. Gladbach ertrübt und krabbelnd ist bekanntlich empfindlicher als sonst. Dort allein herrscht Hochkonjunktur. Auf den mit der anderen Fakultät, den katholischen Fachabteilungen, schon so lange geführten Kampf mit vergifteten Pfeilen und Fäulnisbüchsen hat die weihnachtliche Stimmung in der Christenwelt nicht abschwächend einzuwirken vermocht. Die insensitiven Vergewaltigung des Trierischen Eisenbahnerverbandes nimmt ebenfalls „die Besten Kräfte“ in Beschlag, worüber Heinrich von Rhein, der gute Kenner der M. Gladbacher Doppelgesichter, ja in Nr. 147 v. J. den Lesern des „Korr.“ ein sehr erbauliches Kapitel dankenswerterweise hielt, so daß man nun auch bei uns kennen gelernt hat, wie am sichersten dem widerstrebenden Bruder der Schädle eingeschlagen werden kann. Es nimmt unter diesen Umständen eigentlich wunder, daß die Pufferin im Streite, die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“, noch Zeit und Kraft gewinnt, auch das Verbandsorgan der Buchdrucker anzu-

rüpfeln. Die M. Gladbacher Überchristen sind ja aber nicht wohl, wenn sie nicht den Verband der Deutschen Buchdrucker — ihr großes hehres Ideal, ehe sie auf den Gutenbergbund herunterkommen! — und seine Einrichtungen begreifen können. In ihrer Nummer 51 von 1908 stimmte sie ein Freudengefühl an, daß sie (nach ihrer sehr unmaßgeblichen Meinung selbstverständlich) den „Korr.“ klein getriggt habe. Warum? Weil wir den „Düsseldorfer Fall“ totschwiegen, was auch eine Briefkastennotiz in Nr. 144 des „Korr.“ bejahe. Die M. Gladbacher Professoren hören das Gras wachsen. Jene nach Wiersen gerichtete Notiz bezog sich nämlich keineswegs auf den „Fall Düsseldorf“, sondern auf den „Fall Regauer“ resp. die äußerst wahrheitsliebende Behandlung desselben in der „Westdeutschen“. Den „Düsseldorfer Fall“ hatten wir uns hübsch zurückgelegt, um gelegentlich damit das pharisäische Getue der M. Gladbacher in seiner ganzen Niedrigkeit zu veranschaulichen. Wir wollten durch diese Zurückhaltung auch jenen Kollegenkreisen Rechnung tragen, die durchaus irtümlich annehmen, der „Korr.“ befaße sich zu viel mit dem gelben Gutenbergbund und den christlichen Gewerkschaften. Daß in den Gebenden, auf die sich diese Schädlinge vornehmlich konzentrieren, man uns gar nicht gewogen ist, weil wir viele der Einfindungen gegen die Christlichen und unsere Gelben nicht bringen oder den Wünschen nach reaktioneller Verarbeitung des gesandten Materials zu wenig entsprechen, möge diesem Teile der Kollegenchaft ein Zeichen dafür sein, wie wenig mit einem absoluten Negieren den betroffenen Kollegenkreisen gebiert wäre. Die Redaktion befindet sich auch hier also in der nicht beneidenswerten Rolle, es niemand recht machen zu können. Daß aber das Herumschlagen mit Clementen, deren Handlungen nur zum Vorteile des ladenden Dritten gereichen, keine Unnehmlichkeiten bietet, möge man uns aufs Wort glauben. Bei dem „Düsseldorfer Falle“ handelt es sich nun darum, daß ein Verbandsmitglied, das zugleich einem katholischen Arbeiterverein angehört, der „Westdeutschen“ ein Wohlverhaltenzeugnis ausstellte in Sachen der bekannten M. Gladbacher Neutralitätsversammlung und darin den Verband und dessen Mitglieder in einer geradezu nichtswürdigen Weise der ehrs- und tugendfamen „Westdeutschen“ gegenüber heruntertrieb. Aus dem Schreiben war zu schließen, daß den Mann nach dem Ruhm eines Rümmer, Kiffel usw. gelüftet, auch wenn er das am Schlusse nicht noch mit aller Deutlichkeit zu erkennen gegeben hätte. Da dieses würdige Verbandsmitglied seinen Brief aus Düsseldorf datierte, beschloß eine Versammlung dieses Bezirks, ein jedes Mitglied desselben solle durch Unterschrift erklären, nicht mit dem Briefschreiber der „Westdeutschen“ identisch zu sein. Das gab nun der M. Gladbacher Moralpredigerin Anlaß, in einer längeren Notiz: „Die russische Knute im Verbands der Deutschen Buchdrucker“, gegen den Düsseldorfer Vorstand aufzuwiegen, von „ungebuerlichen Zumutungen“, „verfallter Organisationsmoral“ zu sprechen und sonst noch in gerechter Entrüstung zu machen. Wie schon gesagt, legten wir den Fall beiseite. In Nr. 51 der „Westdeutschen“ vom vorigen Jahre tat dann der treffliche Herr Joos seinen Lesern kund und zu wissen, wach herrlichen Sieg er über den „Korr.“ davongetragen. Als Beweis diente ihm, wie ebenfalls schon ausgeführt, eine nicht im entferntesten diese Angelegenheit betreffende Briefkastennotiz des „Korr.“! (Die Herren Joos und Hoffjäh sind also in der Kühnheit ihrer Behauptungen und der Großartigkeit ihrer Erfolge und Siege gleichwertig — in anderer Beziehung gewiß nicht minder!) Und ernst und schwer lautete das Urteil der „Westdeutschen“: „Es bleibt bestehen: Die Organisation von Weltzug“ greift zu russischen Regierungsmethoden, um ihre „Größe“ zu erhalten. Sinter den blinkenden Fassaden ist Fäulnis!“ Dieses Getue der „Westdeutschen“ ist ekelhaft. Herr Joos kann sich ja einmal von Herrn Stegerwald sagen lassen, was die christlichen Gewerkschaftsleitungen mit solchen Mitgliedern machen, die mit dem Gegner — in diesem Falle wären das die freien Gewerkschaften — konspirieren oder gar wie der „Düsseldorfer“ die eigene Organisation im gegnerischen Gewerkschaftsblatt insam herabwürdigen. Herr Stegerwald würde mit einer Handbewegung auf die Tür sich gewiß der Mühe einer mündlichen Verantwortung überheben. Herr Joos weiß das ja auch ebenso gut und billig durchaus die schärfsten Maßnahmen gegen Organisationsverräter, wenn die christlichen Gewerkschaften in Frage kommen. Betrifft es aber den Verband der Deutschen Buchdrucker, dann ist es etwas ganz anderes, dann feiert in der „Westdeutschen“ die Moral mit doppeltem Boden wahre Orgien, dann ist auch das schäblichste Mittel gut genug. Die „Deutsche Buchdruckerzeitung“, die doch unserm Verbands sicher nicht gewogen ist, hat sich dieser Moral der „Westdeutschen“ nicht anzuschließen vermocht und die Handlungsweise jenes „Verbandsmitglieds“ verurteilt, denn zwei solcher Seelen leben sich nicht in einer Brust vereinen. Der „Typograph“ plapperte natürlich auch zweimal die Moralpaule der „Westdeutschen“ über die russische Knute im Verbands nach. Die Schere des Herrn Hoffjäh vollbrachte damit jedoch ein recht unglückliches Stück Arbeit. Denn indem sich der „Typograph“ als charakterisierte Geschreibsel der „Westdeutschen“ zu eigen machte, verfestete er sich wieder einmal eine fürchterliche Ohrfeige. Die russische Knute wird nicht in unserm Verbands, sondern in dem allerchristlichen Gutenbergbund kräftig gesungen. Es wurden nämlich im Juli 1907 vier Berliner Mitglieder des Gutenbergbundes, ohne sich verantworten zu können, aus dem Bunde hinausbesördert, weil sie das „ganz unnatürliche Bündnis des Bundes mit den Christlichen“ verurteilten und für diese ihre Meinung in Bundeskongressstimme gemacht hatten. Das ist doch

aber nicht im entferntesten zu vergleichen mit der Leistung des „Düsseldorfers“, der unsere Organisation in einem gegnerischen Blatt, also öffentlich zu schmähen wagte und deshalb noch von der „Westdeutschen“ und dem „Typograph“ in Schutz genommen wird. Jene Anwendung der russischen Knute hatte zur Folge, daß noch mindestens 50 Mitglieder dem Gewaltstreik der Bundesleitung gegen die vier mit ihrem Austritte beantworteten. Was der Bundesvorstand damals fertig gebracht, gefaßt gewiß nicht ohne Einvernehmen mit der übergeordneten Behörde, der christlichen Gewerkschaftszentrale, deren offizielles Sprachrohr, die „Westdeutsche“, jetzt über die Organisationsfäulnis und die russische Knute im Verbands schwafelt, um einen Menschen reinzuwaschen, der im Vergleich zu jenen vier ehemaligen Berliner Bündlern ein Schwerverbrecher zu nennen ist, dem für immer die Ehrenrechte der Verbandsmitgliedschaft abzuerkennen sind. Und die Herren Joos und Hoffjäh sind auch noch so entsetzlich geschäftig verfahren, jeder gleich zweimal dem Verband und dem „Korr.“ vor Augen zu führen, wie faul es angeblich bei uns aussieht, und wie sauber, rein und zweifelsohne alles bei ihnen (den Musterchristen mit der doppelten Moral) bestellt ist. Nun, die Unschuldswürmer haben ihren Zweck endlich doch erreicht, nämlich nur ihre eigne Blamage beständig erhalten. Sie werden dem Kapital von der russischen Knute künftig wohl im weiten Bogen aus dem Wege gehen. Das Schicksal des „Düsseldorfers“ ist uns übrigens unbekannt; wir wissen nur, daß man seine Fährte entdeckte.

Der Deutsche Buchdruckerverein zählte am 31. Dezember 4675 Mitglieder, bei denen von den rund 60000 Gehilfen rund 50000 beschäftigt sind. Im Jahre 1908 trafen 517 neue Mitglieder dem Vereine bei, während 173 Mitglieder durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein ausgeschieden sind. Die „Zeitschrift“ enthält in Nummer 2/3 ein namentliches Mitgliederverzeichnis.

Die „Helvetische Typographia“, Verbandsorgan des Schweizerischen Typographenbundes, begann mit dem neuen Jahr ihren 52. Jahrgang in neuem Gewande und in bedeutend größerem Format als bisher, ähnlich demjenigen des Verbandsorgans der österreichischen Organisation, des „Vorwärts“. Die Vergrößerung entspringt der erfreulichen Entwicklung unserer Brudervereinigung im schönen Schweizeland, und ein herzliches „Glück auf“ unserm internationalen Mitkämpfer sei auch unser Gruß und Wunsch zur frohen Weiterfahrt.

Milchkonsum in Buchdruckereien. In der Staatsdruckerei in Wien steigerte sich der Konsum von Milch in einer von dem Personale geleiteten Milchhalle von 4000 Halbliterfaschen im ersten Jahr auf über 26000 im Jahre 1907. Auch in Deutschland wird unsers Wissens in sehr vielen Druckereien die Milch von sehr vielen Gehilfen dem Biere vorgezogen.

Das Resultat der Achtstundenbewegung der organisierten Buchdrucker in Nordamerika ist ein sehr günstiges. In 565 Sektionen wurde die tägliche Arbeitszeit von neun auf acht Stunden herabgesetzt bei gleichzeitiger Lohnerhöhung; nur 13 Sektionen haben noch keinen Erfolg zu verzeichnen.

Amerikanische Zeitungsindustrie. Eine erst in letzter Zeit zum Abschlusse gekommene umfassende Gewerbestatistik vom Jahre 1905 gibt u. a. interessante Aufschluß über das Zeitungswesen in den Vereinigten Staaten. Unter dem Begriffe „Printing and Publishing“ findet sich alles zusammen, was mit der Herstellung der Zeitungen und periodischen Druckschriften zu tun hat, ebenso die Buch- und Abdruckdruckereien, weil wie anderwärts, auch über dem großen Wasser die meisten Zeitungsdruckereien sich mit den übrigen Buchdruckereien befinden. Demnach bestehen in der ganzen Union 26422 Zeitungsbetriebe, gegenüber dem Jahre 1900 eine Vermehrung um rund 4000. Das darin untergebrachte Kapital beträgt 1620 Millionen Mark, mehr gegen das Jahr 1900 370 Millionen Mark. Die Zahl der Arbeiter einschließlich der Angestellten beläuft sich auf rund eine Viertelmillion. Die im Jahre 1905 bezahlten Löhne und Gehälter betragen sich auf 710 Millionen Mark. Seit dem Jahre 1899, also in 15 Jahren, haben sich diese Ziffern wie folgt gesteigert: Die Zahl der Betriebe um 10000; das Betriebskapital um 800 Millionen Mark, gerade um das Doppelte; die Zahl der Arbeiter und Angestellten um 98000; die Löhne und Gehälter um 250 Millionen Mark. In den letzten fünf Jahren steigerte sich der Lohn um 29 Proz., die Zahl der Arbeiter dagegen nur um 14 Proz. Auf jeden Einwohner der Vereinigten Staaten entfielen im Jahre 1905 fünf Zeitungen und periodische Druckschriften 5,36 Mk. Ganz besonders entwickelt hat sich das Inseratenwesen. Während z. B. im Jahre 1880 die Einnahmen aus dem Abonnement und dem Verlaufe der Zeitungen diejenigen aus den Inseraten um 46 Millionen Mark überstiegen, veränderte sich dieses Bild inzwischen zugunsten der Inserateneinnahme derartig, daß die letztere mit 143 Millionen Mark Mehreinnahmen alle andern Posten überflügelt hat. Von 21394 Zeitungen und Zeitschriften erschienen 2452 täglich, 703 wöchentlich zwei- oder dreimal, 15046 wöchentlich, 2500 monatlich, 353 vierteljährlich und 340 verschieden.

Vom Streik der Buchbinder in Wachen ist zu berichten, daß einige Firmen die Forderung schon bewilligt haben und der Bezug von Streikbrechern sehr minimal ist, so daß auch die übrigen Firmen bald zum Nachgeben genötigt sein werden, damit der strammten Solidarität der Streikenden und der übrigen organisierten Arbeiterschaft.

Gegen die indirekte Wiedereinführung des fliegenden Gerichtshandes der Presse sprach sich das Reichsgericht in den letzten Tagen aus. Ein Urteil des Landgerichts Dessau gegen den Redakteur des „Anhaltischen Kuriers“ wegen Verleumdung wurde an die Strafkammer Bernburg, dem Erscheinungsorte des genannten Blattes, zurückverwiesen. Eine Verquickung der Anklage mit derjenigen gegen den Redakteur Sinnerweber in Dessau in der gleichen Angelegenheit wurde als unzulässig erklärt.

Christlicher Terrorismus wird nicht nur gegen die Buchdrucker auszuüben versucht, sondern auch andere freie Gewerkschaften sehen diejenigen Mitglieder, die auch den katholischen Gesellenvereinen angehören, dem schärfsten Zwang ausgesetzt. Die Gesellenvereine besitzen bekanntlich Unterstufungseinrichtungen, und das ist ja die Stelle, wo die meisten Arbeiter sterblich sind. Deshalb sehen die Christen in „auch hier mit allem Hochdruck ein. In Rosenheim (Bayern) hatte der christliche Holzarbeiterverband bislang recht geringe Erfolge in der Agitation auszuweisen. Was man auf reellem Wege nicht zu erreichen vermochte, soll nun mit Hilfe des von dem katholischen Gesellenvereine dortselbst entfalteten Druckes durchgesetzt werden. Die „Holzarbeiterzeitung“ ist in der Lage, die Austrittserklärung eines bisherigen Mitglieds zu veröffentlichen, der auf den ersten Ansturm umfiel, statt den Terroristen eine Antwort zu geben, daß sie das Wiedereintreten vergessen. Der Brief spricht Folgendes: „Dem Drange der Dinge folgend“, erklärt der Schwächling umschreibend, sei er geworden, aus dem Deutschen Holzarbeiterverband auszutreten; seine geleisteten Beiträge übernehme die christliche Holzarbeiterorganisation. Auf solche Weise müssen also die christlichen Gewerkschaften ihre Reihen stärken! Nicht von der Notwendigkeit kräftiger Gewerkschaften überzeuge Arbeiter will man haben, sondern gepreßte Mitglieder sind den christlichen Organisationen willkommen. Danach läßt sich auf das Fundament dieser Ausgabe von Gewerkschaften schlußfolgern. Allerdings nicht in günstigem Sinne. Was würden diese Zungenbolle von Gesellenvereins- und christlichen Gewerkschaftsleitungen und die ihnen gesinnungsverwandte Presse aber für ein Geschrei erheben, wenn die freien Gewerkschaften ihre den Gesellenvereinen angehörenden Mitglieder vor die Alternative: Entweder — oder stellen würden! Es war wirklich nicht zuviel gesagt, als ein namhafter Großindustrieller einmal die christlichen Gewerkschaften der Scheidelt bezeugte. Wir sehen dieses Wort täglich bewahrheitet.

Christliche Verleumder am Pranger. Vor einigen Monaten schloß der Glasarbeiterverband unter Zustimmung der Christlichen mit der Vereinigung der bayerischen Rogglasbleisereibesitzer einen Vertrag ab, wonach, um die nachteiligen Folgen einer geplanten Stilllegung für die Arbeiter zu mildern, den letzteren im Falle des Aussetzens ein Feiertag seitens der Unternehmer gewährt werden soll. Nun erlaubten sich in letzter Zeit christliche Agitatoren, den Abschluß eines derartigen Vertrags als Schwindel hinzustellen und gegen den Bezirksleiter Diefegler die schwersten Anklagen zu erheben. Daraufhin ließ der Unternehmerverband in allen Werken einen Anschlag anheften, worin diese Behauptungen als unwahr gekennzeichnet werden und bekannt gemacht wird, daß seit Vertragsabschluß 30000 Mk. Feiertag ausbezahlt wurden. Gleichzeitig wurde aber auch dem christlichen Bezirksleiter Salomon öffentlich mitgeteilt, daß er zu keinen Verhandlungen mehr zugelassen werde, da er es mit der Wahrheit nicht genau nehme.

Eine Gewerkschaft der Richter und Staatsanwälte soll mit den ersten Tagen des neuen Jahres den ersten Schritt ins Leben tun, und zwar unter dem stolzen Namen „Deutscher Richterbund“. Förderung der Rechtspflege und der Berufsangelegenheiten bilden die Grundzüge dieser Vereinigung, welcher die bis jetzt nur in Landesvereinen organisierten 3000 Richter und Staatsanwälte beitreten sind. Die Aussicht, daß unter solchen Umständen gewerkschaftliche Ziele und Prinzipien in Zukunft vor deutschen Richtertühlen anders und fortschrittlicher gemertet werden dürften, liegt zwar sehr nahe, weil es logisch und gut wäre, aber — warten wir ab!

Bei der Gewerbegerichts Wahl in Neustadt a. d. S. erreichten die freien Gewerkschaften 800 Stimmen, während die Liste der „Vereinigten Arbeiterschaft“ (Christl.-Dunker, Christliche und Gelbe) nur 228 Stimmen auf sich vereinigte. Fünf Weisiger für die ersteren und ein Weisiger für die letzteren bilden das Endresultat.

Bei der Vertreterwahl zur Ortskrankenkasse in Neustrelitz errangen die freien Gewerkschaften, nachdem auf Protest des Vorstandes des Vaterländischen Arbeitervereins die erste Wahl als ungültig erklärt wurde, im zweiten Wahlgange sämtliche 90 Sitze mit 390 von 688 abgegebenen Stimmen. Unter den Gewählten befinden sich 13 Verbandskollegen.

Streik und Kontraktbruch der Ärzte der Ortskrankenkasse in Rathenow. Vier Ärzte dieser Kasse haben ihre Tätigkeit eingestellt, weil sie die Wiederanstellung zweier weiterer Massenzüge, deren Kündigungsfrist abgelaufen, nicht bedingungslos erzwingen konnten. Trotzdem der Kassenvorstand einem Vermittlungsantrage, welcher unter Mitwirkung zweier Stadträte, darunter Buchdruckerbesitzer Menkebach, zustande kam, seine Zustimmung gab, lehnten die zwei in Frage stehenden Ärzte denselben in brücker Weise ab. Bemerkenswert ist, daß der eine Arzt eine Jahreseinnahme von 8000 Mk. und der andre von 6000 Mk. zu verzeichnen hatte. Auf den Ausgang des Konflikts werden wir noch zurückkommen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

47. Jahrg.

Einzelnummern 5 Pfennig das Exemplar, solche mit älterem Erscheinungsdatum bis zu 25 Pfennig.

Leipzig, den 12. Januar 1909.

Redaktionschluss: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh zur jeweiligen nächsten Nummer.

Nr. 4.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

Auf die Vertragsfähigkeit der Arbeitgeberverbände werfen verschiedene Vorgänge im Holzgewerbe ganz besondere Schlaglichter. Danach ist es dem Schutzverbande für das genannte Gewerbe, der Arbeitgeberorganisation, bis heute noch nicht gelungen, den im Frühjahr 1908 in Leipzig gefällten Schiedsspruch für eine Reihe größerer Städte zur Geltung zu bringen. Die Arbeitgeber dieser Orte verlagen einfach ihrem Vorstände die Befolgung und traten zum größten Teil aus dem Schutzverband aus.

Merkwürdig geringe Strafen bei Vergehen gegen sozialpolitische Gesetze konstatierte das preussische Kammergericht in einer Verurteilung wegen Nichtgewährung einer angemessenen Mittagspause (§ 139 c Abs. 3 der Gewerbeordnung). Im § 146 der Gewerbeordnung sind Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 2000 Mk. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht. Ein Berliner Konfitürenhändler war wegen eines solchen Vergehens (Nichtgewährung einer angemessenen bzw. ununterbrochenen Mittagspause für Verkäuferinnen) mit 5 Mk. Strafe belegt worden. Er ging hin an das Kammergericht, erlebte aber hier die Zurückweisung seiner Revision. Der erste Straffenat gab seiner Verwunderung Ausdruck, daß so merkwürdig geringe Strafen bei Vergehen gegen sozialpolitische Gesetze verhängt würden. Wenn ein Angeklagter deshalb, d. h. bei einem Vergehen wie im vorliegenden Falle, einmal mit 300 Mk. bestraft würde, dann würde er es schon merken, daß es ein ganz gehöriges Vergehen sei und daß der Schutz der Arbeiter mit Energie verlangt werde. Was das preussische Kammergericht in dieser seiner Begründung ausführt, ist leider nur zu wahr. Im „Korr.“ sind auch schon Hunderte von Fällen aufgeführt worden, wo Unternehmer mit lächerlich geringen Strafen für Übertretung der Arbeiterschutzbestimmungen wegkamen, und das selbst in Wiederholungsfällen. Der nötige Respekt vor den Schutzgesetzen kann aber manchem Unternehmer nur beigebracht werden, wenn die Gerichte nicht gerade in diesen Fällen so große Milde walten lassen.

Pensionsklassen verstoßen gegen ein gesetzliches Verbot, so lautet in Kürze der Tenor eines Erkenntnisses des Landgerichts Eplingen gegen die Maschinenfabrik Eplingen. Diese hatte nämlich Berufung gegen ein gewerbegerichtliches Urteil eingelegt, das sie zur Rückzahlung der ihren Arbeitern zur Unterstützungskasse gemachten Abzüge verpflichtete. Jeder neu eingestellte Arbeiter hat ein ihm bei der ersten Lohnzahlung in Abzug gebrachtes Eintrittsgeld von 3 Mk. und einen Monatsbeitrag von 76 Pf. zu entrichten, die Fabrik schiebt dann zwei Drittel des Beitrags der Arbeiter zu. In dem landgerichtlichen Erkenntnis wird ausgeführt, daß die Einbehaltung des Lohns für Zwecke der Kasse gegen den § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 117 der Gewerbeordnung verstoße. Nach der letzteren Bestimmung dürfen Lohnabzüge zu keinem andern Zweck erfolgen als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. Als eine Wohlfahrts-Einrichtung im Sinne dieser Bestimmung könne die Unterstützungskasse der Fabrik nun nicht angesehen werden, wenn auch nicht zu bezweifeln sei, daß die Absicht ihrer Gründer dahin ging, die Lage der Arbeiter zu verbessern. Die Gewerbeordnung, die hier eine Ausnahmebestimmung geschaffen habe, müsse dahin ausgelegt werden, daß nur bei einer Einrichtung, die eine Verbesserung der sozialen oder ökonomischen Lage der Gesamtheit der Arbeiter mit sich bringe, Lohnabzüge gestattet seien. Das Vorliegen dieser Voraussetzung sei hier zu verneinen. Im Jahre 1907 auf 1908 habe die Kasse 1893 Mitglieder gehabt. Von diesen seien 672 neu eingetreten und 652 noch im Laufe des Jahres ausgeschieden, also mehr als ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl. Es habe also im Laufe der Jahre tatsächlich nur ein ganz geringer Prozentsatz der Mitglieder eine wirkliche Anwartschaft auf Unterstützung, und der weitaus größte Teil der Arbeiter sei zur Zahlung der Beiträge ohne Aussicht auf Gegenleistung verpflichtet. Für den einzelnen handle es sich also nicht um eine feste Anwartschaft, sondern um Zufälligkeiten, die sich von den Chancen einer Lotterie am wesentlich unterscheiden; deshalb könne von einer Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien durch die Kasse nicht gesprochen werden. Das Oeffener Landgericht steht bezüglich der Krupp'schen Pensionsklassen, bei denen die Sachlage die gleiche ist, auf dem entgegen gesetzten Standpunkte. Was ist nun Recht? Wir pflichten dem Eplinger Landgerichte bei.

Das in Nr. 142 v. J. erwähnte Projekt eines paritätischen Zentralarbeitsnachweises in Dresden hat bei dem Stadtverordnetenkollegium der sächsischen Provinz keinen Anklang gefunden. Es liegt nach Ansicht der Dresdener Stadtväter kein Bedürfnis dazu vor. Mit der Inflation des Arbeitsnachweises zum 1. Januar

ist es also nichts geworden. Bemerkenswert ist, daß die sächsische Regierung an der Bereitwilligkeit einer Subventionierung dieses Zentralarbeitsnachweises festhält, ebenso die Gewerkschaften. Die Stadtverordnetenmehrheit aber repräsentiert den Standpunkt der dem Plan aus bekannten Gründen abholden Unternehmerschaft. Regierung und Gewerkschaften sind also für diesen sozialpolitischen Fortschritt, die Arbeitgeber jedoch dagegen. Eine nicht gerade alltägliche Konstellation, daß die Arbeiter und die Regierung an einem Strange ziehen. Das Projekt wird auf etwas veränderter Grundlage doch noch Verwirklichung finden.

Die Pfändung des Arbeitslohns für überfällige Steuern betreffend, liegt eine gewerbegerichtliche Entscheidung vor, wonach der Arbeitgeber nicht verpflichtet sei, zu prüfen, ob die Pfändung berechtigt sei oder nicht. 31 640 Ärzte und 55 Ärztinnen waren im Jahre 1908 in Deutschland für das leibliche Wohl der Bevölkerung tätig, und zwar je 5,02 auf 10 000 Einwohner.

Politik und wirtschaftliche Fragen. Dieses heikle Thema, welches wir auch in nachfolgenden Notizen vom Standpunkte der Berliner Handelskammer aus kennzeichnen, gab dem Landesvorstande der sächsischen Industriellen ebenfalls Anlaß zu einer bemerkenswerten Stellungnahme. Entgegen einer in der zweiten sächsischen Kammer gefallenen Äußerung, wonach es nicht Aufgabe eines wirtschaftlichen Verbandes sein könne, sich zu hochpolitischen Besatzungsfragen zu äußern, sah sich diese Scharfmagerinftanz zu energischer Zurückweisung einer solchen Auffassung verpflichtet. Die erfolgreiche Entwicklung des Verbandes sächsischer Industrieller sei nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen, daß mit der früheren Anschauung gebrochen wurde, wonach sich die Industrie jeder Einflussnahme auf die Politik zu enthalten habe. „... Frei von jeder Parteipolitik und unter Berücksichtigung des Gedankens, daß dem Verband Angehörige aller Parteischattierungen angehören, wird er daher in Zukunft wie bisher auf die Erhaltung und Vertiefung des industriellen Einflusses in der Gesetzgebung bedacht sein und sich gegen alle Maßnahmen wenden, die diese Bestrebungen zu schmälern geeignet sind.“ Es würde die Bedeutung dieser Erklärung nur abschwächen, wollten wir daran noch längere Betrachtungen knüpfen.

Die politische Lage im Deutschen Reich mit ihrer Unsicherheit und Unbegeglichkeit gibt der Berliner Handelskammer Anlaß zu wichtigen Bedenken in ihrem Jahresberichte für das Jahr 1908. Verschiedene Vorgänge auf dem Gebiete der äußeren wie innern Politik ergeben danach bemerkenswerte Momente, welche die Wirtschaftsverhältnisse allgemein wie speziell ungünstig beeinflussen und nicht wenig dazu beitragen, eine an sich schon nicht sehr lebhaft unternehmungslustige in Handel und Gewerbe noch mehr zu dämpfen. Diese offene Betonung des Einflusses der Regierungspolitik und ihrer nachteiligen Wirkung für das Unternehmertum bestätigt mit aller Deutlichkeit, daß Politik und Erwerbsleben sehr eng zusammenhängen und nicht gut zu trennen sind.

Eingänge.

Moderne Kunst, illustrierte Zeitschrift. Verlag von Rich. Bong, Berlin. XLIII. Jahrgang, Heft 8. Diese Weihnachtsnummer (Preis 3 Mk.) hat eine überaus prächtige Ausstattung gefunden.

Für Alle Welt, illustrierte Zeitschrift. Verlag: Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin. XV. Jahrgang, Heft 9. Preis 4 40 Pf.

Briefkasten.

R. in Oldstadt: Wir bitten, von dem bevorstehenden Vortrag eventuell in anderer Form Kenntnis zu geben, da bis zu dem Versammlungstermin Ihre eingelangter Jahresbericht noch nicht veröffentlicht sein wird, weil fortan diese Jahresrückblicke von uns einer summarischen Zusammenfassung unterzogen werden. — E. D.: Der gleichen Anfragen sind im Briefkasten schon so häufig beantwortet worden, daß die fortgesetzte neue Fragererei wirklich unübernehmbar muß. Also noch einmal: Der deutsche Buchdrucktarif kostet brosch. 3 Mk., geb. 3,50 Mk. und ist zu beziehen von der Geschäftsstelle des Kreises VII des Deutschen Buchdruckervereins (Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus). Zum zweiten: Versuchen Sie es mit der Engelhardt'schen „Preisberechnung und Kalkulation von Druckarbeiten“, zwei Teile, geb. 7,50 Mk. Zu beziehen durch Richard Härtel, Leipzig-Pl., Kohlgartenstraße 48. — W. in Stettin: Der Bericht des Maschinenmeistervereins erlirbt sich wohl, da laut Bekanntmachung in Nr. 3 die Maschinenmeistergattungskommission ja wieder ihre Funktionen aufgenommen hat. — W. Kr. in Kassel: Eine Kritik über das Gebahren jenes Mitglieds über die Angelegenheit oder schneiden Sie die Sache in einer Versammlung an.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Mariendorfer Straße 13. I. Fernsprechanst. VI, 11.191.

Bekanntmachung.

Wir eruchen die verehrlichen Vorstände, den Termin für die Einreichung der Statistiken über die Arbeitslosigkeit im IV. Quartale 1908: 13. Januar, pünktlich einzuhalten, da spätere Eingänge unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden können. Von Orten, in denen Arbeitslose nicht vorhanden waren, sind trotzdem die Karten mit Angabe der Mitgliederzahl einzusenden, um das Prozentverhältnis der Arbeitslosen zur Gesamtmitgliederzahl genau feststellen zu können.

Berlin.

Der Verbandsvorstand.

Bayern. Nachdem sich die Mitgliedschaftsvorstände für die Abhaltung eines Satzungsausschusses ausgesprochen, wird hiermit ein solcher für Ostern 1909 nach München einberufen. Anträge hierzu sind bis spätestens 18. Februar an den Vorsitzenden Jos. Seitz, Holzstraße 24 I, einzureichen.

Sachsen-Altona. Die Kollegen Albert Armbruster (Hauptbuchnummer 64123), Albert Galmosszus (Hauptbuchnummer 54938) und Jonny Zimmer (Hauptbuchnummer 54205) werden aufgefordert, die vor ihrer Abreise aus der Bibliothek entlehnten Bücher sofort abzuliefern. Die Herren Verbandsfunktionäre wollen genannte Kollegen auf vorstehende Notiz gefl. aufmerksam machen.

Bezirk Aller-Wefer. Dem neuen Bezirke sind folgende Orte angeschlossen: Achim, Barnstorf, Bassum, Brinkum, Bruchhausen, Diepholz, Harstedt, Hoya, Allenthal, Neustadt a. Rbg., Nienburg, Rotenburg, Scheeßel, Stolzenau, Sulingen, Syke, Tebinghausen, Loxstedt, Twistringen, Verden, Wilken, Walsrode.

Bezirk Rottbus. Die Herren Vertrauensmänner der Druckorte werden ersucht, die üblichen Jahresberichte bis spätestens den 20. Januar an den Vorsitzenden H. W. in Rottbus, Schwanstraße 1 II, einzusenden. **Bezirk Kottbus.** Die Herren Ortsvereinsvorsitzenden sowie die Herren Vertrauensleute der zum Bezirke gehörenden Druckorte werden höflichst ersucht, ihre Jahresberichte bis zum 6. Februar an den Bezirksvorsitzenden Adolf Müller in Neisse, Breslauer Straße 19, einzusenden.

Bezirk Waldenburg (Schl.). Die Herren Ortsvorsitzenden und Vertrauensleute werden gebeten, die Jahresberichte baldmöglichst an den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Nach dem 17. Februar eingehende Berichte können keine Berücksichtigung mehr finden.

Tübingen. Das Verzeugslokal der hiesigen Mitgliedschaft befindet sich nicht mehr bei Pfütz („Zur Sonne“), sondern im „Gasthof zur Schottei“.

Abressenveränderungen.

Bezirk Aller-Wefer (Vorort Verden a. Aller). Vorsitzender: Theodor Weißbrod, Stienchenstraße 5; Kassierer: Fr. Feuer, Brunnenweg 57.

Bayernheim. Vorsitzender: Math. Niedinger, Langstraße 146 II; Kassierer: Friedrich Kloss, Wilhelmstraße 33 I.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Wachen der Stereotypen Jos. Hansen, geb. in Vardenberg bei Wachen 1889, ausgl. in Wachen 1908; war noch nicht Mitglied. — In Heinsberg der Seger Anton Rosemeyer, geb. in Söningen (Oldenburg) 1890, ausgl. in Danne 1908; war noch nicht Mitglied. — Andr. Wilms in Wachen, Adalbertstraße 55.

In Augsburg der Maschinenseher Emil Ernst Höfel, geb. in Gemmü 1870, ausgl. in Oldenburg 1888; war schon Mitglied. — In Gaffurt a. M. der Schweizerdegen Christian Stammerger, geb. in Feuchtwangen 1881, ausgl. daf. 1897; war schon Mitglied. — In Höchstädt a. D. der Schweizerdegen Anton Dickhäter, geb. in Höchstädt a. D. 1890, ausgl. daf. 1908; war noch nicht Mitglied. — Jos. Seitz in München, Holzstraße 24 I.

In Bernburg der Schweizerdegen Wilh. Wrede, geb. in Bernburg 1889, ausgl. daf. 1907; war schon Mitglied. — Otto Herwig in Ufersleben, Schußtät 11.

In Wankenburg (Harz) der Seger Thilo Müller, geb. in Grefen i. Thür. 1875, ausgl. daf. 1892; war noch nicht Mitglied. — Fr. Franke in Quedlinburg, Weststraße 10.

In Breslau der Stereotypen Reinhold Bitter, geb. in Wuchau 1885, ausgl. in Neurode 1908; war noch nicht Mitglied. — S. Härtel, Friedrichstr. 100 a II.

In Düsseldorf I. der Seger Gust. Solitair, geb. in Wejel 1868, ausgl. in Düsseldorf 1886; war schon

Mitglied; 2. der Schweizerdegen Johann Schmitz, geb. in Krefeld 1853, ausgel. das. 1901; war noch nicht Mitglied. — H. Worn, Schwanenmarkt 15 II.

In Frankfurt a. M. 1. der Graveur Paul Böhm, geb. in Berlin 1855, ausgel. das. 1903; 2. der Matrizenbohrer Friedr. Julius Hirsch, geb. in Mustau (Niederlausitz) 1855, ausgel. in Berlin 1869; 3. der Präger Augustin Schmid, geb. in Oberndorf (Württemberg) 1878, ausgel. in Karlsruhe 1897; 4. der Geometerotypenr Joh. Jos. Marx, geb. in Eitelborn bei Koblenz 1855, ausgel. in Koblenz 1906; die Seher 5. Rudolf Bauer, geb. in Frankfurt a. M. 1889, ausgel. das. 1907; waren noch nicht Mitglieder; 6. Michel Hermann, geb. in Straßburg i. E. 1881, ausgel. das. 1899; 7. Karl Friedr. Hofmann, geb. in Frankfurt a. M. 1882, ausgel. das. 1901; war schon Mitglied. — H. Bachhaus, Allerheiligenstraße 51 III.

In Gießen der Drucker Eduard Schneider, geb. in Gießen 1884, ausgel. das. 1902; waren schon Mitglieder. — W. Holland, Biberstraße 3 II.

In Hagen i. W. die Drucker 1. Wilhelm Ernst, geb. in Hagen i. W. 1890, ausgel. das. 1908; 2. Karl Romberg, geb. in Hagen i. W. 1889, ausgel. das. 1908; 3. Walter Klipp, geb. in Neiviges 1886, ausgel. das. 1904; waren noch nicht Mitglieder. — In Schwerte (an der Ruhr) 1. der Drucker Karl Busch, geb. in Schwerte 1885, ausgel. das. 1902; war schon Mitglied; 2. der Seher Fr. Pöschel, geb. in Dortmund 1885, ausgel. das. 1903; war noch nicht Mitglied. — In Wetter a. d. R. der Seher Walter Ruppich, geb. in Uslieben (Saale) 1889, ausgel. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — Louis Lorenz in Hagen i. W., Heinißstraße 30.

In Hamburg 1. der Seher Johannes Freitag, geb. in Daffow i. M. 1889, ausgel. in Altona 1908; 2. der Drucker Mich. Münch, geb. in Mühlhausen i. Th. 1889, ausgel. in Chemnitz 1907; waren noch nicht Mitglieder. — W. Dreier, Befensbinderhof 57.

In Hanau der Seher Karl Waider, geb. in Hanau 1887, ausgel. das. 1904; war schon Mitglied. — Chr. Weisbrod, Weisenhausbuchdruckeri.

In Kirchhain (Laufitz) die Seher 1. Kurt Ahrens, geb. in Straßburg 1885, ausgel. das. 1905; 2. Samuel Klein, geb. in Pörsdorf 1887, ausgel. in Wäz 1908; waren noch nicht Mitglieder. — W. Beck in Kottbus, Schwanstraße 1 II.

In Warne i. S. der Seher Friedrich Höppler,

geb. in Döbeln 1887, ausgel. das. 1906; war noch nicht Mitglied. — Martin Prüter in Kiel, Schauenburger Straße 34 p.

In Osterode (Ostpr.) der Seher Emil Felsner, geb. in Sydtkühnen 1879, ausgel. in Osterode (Ostpr.) 1898; war noch nicht Mitglied. — H. Reisner in Königsberg i. Pr., Nikolaistraße 4 III.

In Pforzheim der Seher Konrad Braun, geb. in Kreuznach 1891, ausgel. in Pflm 1908; war noch nicht Mitglied. — In Stuttgart der Drucker Albert Böhner, geb. in Stuttgart 1891, ausgel. das. 1908; war noch nicht Mitglied. — In Tübingen der Schweizerdegen Wilhelm Hörmann, geb. in Dagersheim (D.-W. Böblingen) 1892, ausgel. in Binnerden 1908; war noch nicht Mitglied. — In Tuttlingen der Seher Joseph Edwin Gabel, geb. in Tuttlingen 1891, ausgel. das. 1908; war noch nicht Mitglied. — Karl Knie in Stuttgart, Zafobstraße 16 p.

In Wilhelmshaven der Seher Artur Michaels, geb. in Stralfund 1885, ausgel. in Hamburg 1903; war noch nicht Mitglied. — F. Roth in Oldenburg, Bodstraße 13.

In Reiz der Seher Hans Prohaska, geb. in Nürnberg 1884, ausgel. das. 1902; war schon Mitglied. — Emil König, Gartenstraße 12 p.

Arbeitslosenunterstützung.

Hauptverwaltung. Die Herren Funktionäre wollen dem Drucker Hermann Hoffmann aus Fittich (Hauptbuchnummer 4911) das Quittungsbuch abnehmen und nach hier zur Kontrolle einsenden. H. reist als Ausgesteuerter.

Die Herren Reisekassenverwalter wollen dem wegen Betrugs ausgeschlossenen Drucker Paul Nachtigal aus Breslau (Hauptbuchnummer 52788) Buch und Reiselegitimation abnehmen und heides nach hier einsenden.

Stettin. Der Seher Max Odebrecht aus Hamburg (Hauptbuchnummer 66099) wird aufgefordert, der hiesigen Bezirksstelle gegenüber seinen Verpflichtungen nachzukommen. (O. vergeblich auch spurlos unter Hinterlassung von zwei Resten und seines Mitgliedbuchs aus Bismar i. Medlbg.) Die Herren Verwalter werden gebeten, den D. hierauf aufmerksam zu machen, eventuell wird um Angabe der Adresse desselben an G. Treptow, Turnerstraße 69, gebeten.

Tübingen. Hier selbst durchreisende Kollegen werden in die „Herberge zur Heimat“ verwiesen. Der Verlehr befindet sich in der „Schottel“.

Berfassungskalender.

Ahrweiler. Hauptversammlung Samstag, den 16. Januar, abends präzis 9 Uhr, im Vereinslocale Hotel „Drei Kronen“.

Chemnitz. Maschinenseherversammlung Sonnabend, den 16. Januar, abends 9 1/2 Uhr, im Gesellschaftshaus „Zofia“, Sonnenstraße.

Konstanz. Bezirksversammlung Sonntag, den 31. Januar, vormittags 9 1/2 Uhr, in der „Germania“ in Konstanz. Eintritt frei bis 20. Januar einzureichen.

Metz. Generalversammlung Sonntag, den 31. Januar, vormittags 9 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“. Beiträge sind zum 21. Januar einzureichen.

Pforzheim. Generalversammlung Sonnabend, den 23. Januar, abends 8 Uhr, im Vereinslocale „Zur blauen Rat“.

Wittenberg. Generalversammlung am Sonnabend, den 16. Januar, im „Wuns“.

Alm-Hennau. Generalversammlung am Samstag, den 16. Januar, abends 8 1/2 Uhr, im „Goldenen Hedy“ (Nebenzimmer), Digastraße.

Zittau. Generalversammlung Sonntag, den 17. Januar, nachmittags 2 Uhr, im „Lobshaus“.

Breslau. Bezirksgeneralversammlung Donnerstag, den 23. Januar, abends präzis 8 Uhr, in der „Flora“. Beiträge hierzu sind bis spätestens den 20. Januar an den Vorständen einzureichen.

Schweizerischer Typographenbund.

Bern. Der Drucker Hermann Kromer aus Stuttgart, geboren 1879 (Hauptbuchnummer 21454), jetzt in Harmen, und der Seher Karl Schmid aus Neulm, geboren 1876 (Hauptbuchnummer 9205) werden aufgefordert, ihren Verpflichtungen der hiesigen Typographia gegenüber nachzukommen.

Auf der Eisenbahnfahrt von Bern nach Biel kam dem Seher Rudolf Vertung aus Einbeck, nunmehr in Biel in Kondition, sein Verbandsbuch abhanden. Sollte dasselbe vorgefunden werden, so wird um Übernahme und Einbringung an den Kollegen Dr. Schöck, Bern, Neufeldstraße 11, gebeten.

Der Kollege Stephan Oberle aus Einsiedeln wird ersucht, dem Kollegen J. Schlumpf, Speichergasse, seine Adresse mitzuteilen. Die Herren Funktionäre werden höflich gebeten, den Genannten auf diese Notiz aufmerksam zu machen. E. reiste anfangs September von Wiesbaden nach Köln.

Tüchtiger, erfahrener

Illustrations-Notationsmaschinenmeister

für König & Bauersche Maschine nach einer Provinzialhauptstadt Mitteldeutschlands zu halbigem Antritte gesucht. Hoher Lohn. Verheiratete bevorzugt. Angebote mit genauer Angabe der feitherigen Tätigkeit und mit Empfehlungen unter Nr. 65 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Für Frankenthaler Doppelrotation wird, hauptsächlich für die Herstellung eines zweimal wöchentlich erscheinenden Fachblatts mit vielen Bildern, ein Maschinenmeister nach Oberwalde bei Berlin gesucht.

Nur tüchtige und gewandte Zurichter

Können Berücksichtigt werden, die zugleich Energie genug besitzen, die ihnen an der Maschine unterstellten Personen, wie einen zweiten Maschinenmeister, einen Lehrling und zwei Hilfsarbeiter, zur stöten Mitarbeit anzuweisen. Stellung bei Tüchtigkeit von Dauer mit aufsteigendem Gehalte. Nur ältere Herren wollen sich mit Angabe des Alters und Lohnforderung melden. C. Müller Buchdruckerei & C. Müller, G. m. b. H.

Durchaus tüchtigen

Handstempelschneider

der zur Leitung einer Abteilung befähigt ist, desgl. mehrere Handstempelschneider sucht eine größere Berliner Graviererei zum möglichst sofortigen Antritte zu engagieren. Werte Angebote unter Nr. 66 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Für Anfänger!

Kleine, kostghehende Handendruckerei in großer Zündrieselstadt Süddeutschlands sofort besonderer Umstände wegen zu verkaufen. Werte Off. unter B. K. 71 an die Geschäftsstelle d. Bl. erb.

Schriftsetzer

gelernter Stempelschneider, nur tüchtiger Arbeiter, für größere Stempelfabrik gesucht. Werte Offerten erb. unter Nr. 9321 an die Annoncenexpedition Moritz Fay, Nürnberg. [41]

Tüchtigen Zurichter

welcher selbständig und gewissenhaft arbeiten kann, spez. für Fäucher- und Wötzgermaschinen, sucht für dauernde Stellung. [69]

Schriftsetzerei Klisché, Frankfurt a. M.
Maschinenmeister, welcher mit allen vork. Arbeiten vertraut ist u. aus der Notationsmaschine sowie in der Stereotypie ausweisen kann, sucht sofort Stellung. Werte Offerten erb. an **W. Hartung, Wiedau, Zwidauer Straße 25.** [72]

Arbeitssuchende

sollen in ihrem eignen Interesse sofort beim nächsten Postamt auf den

Graphischen Arbeitsmarkt

der „Buchdrucker-Woche“, Berlin SW 68, abonnieren. Derselbe erscheint Montags und Donnerstags nachmittags 3 Uhr und bringt alle bis 10 Uhr am selben Tag eingelaufenen offenen Stellen in der Druckindustrie. Bezugspreis 9 Pf. pro Monat. [1]

Buchdrucker-Stenographenverein „Gabelberger“, Münster.

Freitag, den 15. Januar, abds. 9 Uhr, beginnt in unserm Vereinslocale Maxendroch ein neuer

Unterrichtskursus.

Diejenigen Kollegen, die beabsichtigen, daran teilzunehmen, wollen sich an diesem Abend einschreiben. [74]

Wachtung! Buchdrucker-Kalender 1909. Wachtung!

Den anfragenden Kollegen zur gefl. Kenntnismahme, daß die Auflage des Kalenders vollständig vergriffen ist. Ein Neudruck ist der hohen Herstellungslosten wegen nicht möglich. Wir bitten die Kollegen für ihre Unterstützung, und bitten, auch im kommenden Jahre dem Kalender das gleiche Interesse entgegenzubringen. Mit kollegialem Grusse

Leipzig.

Günther, Kirstein & Wendler.

Mein Zeilenmaß

enthält sämtliche Einstellungen zusammen auf einem Exemplar (133 Komparelle, 114 Kolonell, 100 Petit, 88 Vergis, 80 Korpus, 66 1/2, Cicero, 30 cm) und kostet pro Stück nur 20 Pf. Muster gegen 30 Pf. in Marken. C. Friz, Frankfurt a. M., Böttgerstraße 25. [62]

Donnerstag, den 17. Januar, born. 11 Uhr, im Restaurant „Mudenterrasse“.

Bezirksversammlung.

Referent: Kollege **Verhäuser** (Leipzig). Die Kollegen der umliegenden Druckorte werden hierzu nochmals höflich eingeladen. [63]



Leipzig! Milchinsel Leipzig!

Neudritzer Straße 6. [67]

Mittwoch, den 13. Januar: Großes Abend-schlachtfest mit musikalischer Unterhaltung. Kaufmännischer Vork (Glas 15 Pf.) Hierzu ladet freundl. ein **Moritz Dimpf.**

Am 4. Januar, nachmittags gegen 2 Uhr, verschied nach langer, schwerer Krankheit unser lieber Kollege, der Schriftsetzer

Ferdinand Ricken

aus Duisburg im Alter von 48 Jahren. Wir betrauern sein Hinscheiden aufrichtig und werden sein Andenken in Ehren halten. Möge er ruhen in Frieden! Die Kollegen der Firma Frodehoul & Koenen Essen (Ruhr). [64]

Nachruf!
Am 30. Dezember v. J. verschied nach längerem Leiden unser lieber Kollege **Franz Sorg** aus Bischofsheim (Kreis Hanau) im Alter von 19 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm **Der Ortsverein Fechenhelm.** [70]

Am 6. Januar verschied nach längerem, schwerem Blasenleiden unser lieber Kollege, der Setzer **Karl Mühlmann** aus Plauen im 43. Lebensjahre. Durch seinen aufrichtigen Charakter hat er sich viele Freunde erworben und ein dauerndes Andenken verschafft im **Ortsverein Plauen.** [68]

Am 3. Januar verstarb hier selbst unser wertter Kollege, der Schriftsetzer **Joseph Kremm** nach längerem Leiden im Alter von 43 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm **Der Bezirk Düsseldorf.** [61]

Am 8. Januar verschied unser Mitglied, der Setzerinvalide **Andreas Wilhelm** aus Hölberg im Alter von 28 Jahren. Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahren **Die Mitgliedschaft Würzburg.** [73]